

Az.: 1 B 236/14  
7 L 798/14

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Vollstreckung des Leistungsbescheides  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 10. Dezember 2014

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. September 2014 - 7 L 798/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.092,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vom Obergerverwaltungsgericht allein zu prüfen sind, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Der Hauptantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO sei unzulässig, da der Antragsteller in der Hauptsache ein Verpflichtungsbegehren verfolge. Der Hilfsantrag, der auf § 123 Abs. 1 VwGO beruhe, sei nicht begründet. Der Antragsteller habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Eine einstweilige Anordnung oder Beschränkung der Vollstreckung gem. § 258 AO komme nicht in Betracht. Auf die Begründung des Bescheids der Antragsgegnerin vom 29. Juli 2014 (Seite 2) werde vollumfänglich verwiesen. Eine unbillige Härte lasse sich auch weder dem Widerspruchsschreiben noch der Antragschrift entnehmen. Angaben zu einer schweren Erkrankung seien nicht glaubhaft gemacht. Dies gelte auch für sonstige Tatsachen, die eine Unbilligkeit begründen könnten.
- 3 Der Antragsteller wendet ein, der angegriffene Beschluss „blende den Hintergrund“ für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz aus. Es werde lediglich auf den Gesichts-

punkt der unbilligen Härte abgestellt. Eine eigene Begründung seitens des Verwaltungsgerichts fehle. Dieses nehme allein Bezug auf die Ausführungen im Bescheid vom 29. Juli 2014, ohne zu erkennen, dass dieser Bezug auf die Begründung des Bescheids vom 10. Februar 2014 nehme. Der zuletzt genannte Bescheid habe dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegen. Hinzu komme, dass der Bescheid vom 10. Februar 2014 von der unzuständigen Bauaufsichtsbehörde erlassen worden sei und sich der Antragsteller mit einer „Aufsichtsbeschwerde“ gegen das Verhalten dieser Behörde wende. Ein Anordnungsanspruch ergebe sich aus den Grundsätzen der Amtshaftung. Es gehe nicht nur um Schadensersatz, sondern auch darum, eine weitere Verfestigung des Schadens zu verhindern. Eine Vollstreckung ohne Überprüfung des Verhaltens der Behörde sei grob unbillig. Es bestehe deshalb eine unbillige Härte i. S. v. § 258 AO.

- 4 Diese Einwände lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht als unzulässig und den hilfsweise gestellten Antrag zu Unrecht mangels Anordnungsanspruch abgelehnt haben könnte. Dabei genügt die Beschwerde hinsichtlich der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, da mit ihr insoweit bereits keine Gründe dargelegt werden.
- 5 Soweit der Antragsteller einwendet, dass hinsichtlich des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO ein Anordnungsanspruch bestehe, führt dies ebenfalls nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses. Gründe, die ein einstweiliges Einstellen der weiteren Vollstreckung rechtfertigen könnten, sind weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat der Ablehnung des Antrags, der nach der Antragschrift sowie dem Widerspruchsschreiben zur Begründung im Wesentlichen an eine Unbilligkeit der Vollstreckung anknüpft, rechtlich zutreffende Maßstäbe zugrunde gelegt und die Voraussetzungen gem. § 16 SächsVwVG i. V. m. § 258 AO geprüft. Danach kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist.
- 7 Unbillig ist eine Vollstreckung insbesondere dann, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsschuldner einen unangemesse-

nen Nachteil bringen würde oder bei einer längerfristigen Einstellung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckungsmaßnahmen geeignet sind, Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Vollstreckungsschuldners auszulösen. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen fehlt es bereits an einem substantiierten Sachvortrag. Der Antragsteller legt auch im Beschwerdeverfahren nicht nachvollziehbar dar, weshalb er das Vorliegen der genannten Maßgaben als erfüllt ansieht. Auch ist nicht dargelegt, warum die Vollstreckung aus dem bestandskräftigen Leistungsbescheid wegen des pauschal behaupteten Amtshaftungsanspruchs eine Unbilligkeit der weiteren Vollstreckung begründen könnte. Das Vorbringen des Antragstellers erschöpft sich im Wesentlichen in dem Einwand, das Verwaltungsgericht „blende den Hintergrund“ für den Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO aus und in der Vorlage eines ärztlichen Attestes, wonach er an einer Polyneuropathie mit Beinheberschwäche und einem chronischen Schwindelsyndrom leide, ohne die Auswirkungen und Hintergründe detailliert und in Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Beschluss vorzutragen.

8 Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts eine eigene Begründung vermissen lasse, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen hat sich das Verwaltungsgericht mit dem Hinweis auf § 117 Abs. 5 VwGO analog die Begründung auf Seite 2 im Bescheid vom 29. Juli 2014 (GA S. 14 f.) zu einer unbilligen Härte zu eigen gemacht und damit eine Verfahrensweise gewählt, die die Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich zulässt. Zum anderen hat es den angegriffenen Beschluss mit weiteren Ausführungen begründet (vgl. S. 4 Abs. 2 Sätze 3-6 des Beschlusses).

9 Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Einwand des Antragstellers, dass der Bescheid vom 29. Juli 2014 seinerseits auf den Bescheid vom 10. Februar 2014 Bezug nehme und damit ein Bescheid zur Begründung herangezogen worden sei, der dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegen habe. Dabei kann hier offen bleiben, ob der Bescheid dem Verwaltungsgericht mit den Akten zum Verfahren - 7 K 54/13 - und - 7 K 55/13 - vorgelegen hat, denn das Verwaltungsgericht hat hinsichtlich der Voraussetzungen einer unbilligen Härte nur auf die im Bescheid vom 29. August 2014 dazu ausdrücklich enthaltenen Ausführungen Bezug genommen. Dies ergibt sich aus der Verknüpfung mit dem daran anschließenden Satz „Eine unbillige Härte lässt sich auch weder dem Widerspruchsschreiben noch der Antragsschrift entnehmen.“ Die

weitere Begründung zu Einwendungen gegen zu vollstreckende Verwaltungsakte, die außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den dafür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen seien, hat das Verwaltungsgericht bereits nicht zur Grundlage seines Beschlusses gemacht. Zudem ist auch nicht vorgetragen, dass damit ein fehlerhafter Sachverhalt zugrunde gelegt wurde oder der Bescheid vom 10. Februar 2014 Aussagen enthält, die eine weitere Vollstreckung aus dem Leistungsbescheid unbillig erscheinen ließen.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

11 Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgetragen haben.

12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika*

*Justizhauptsekretärin*